

## Klage des Gesellschaftsgläubigers gegen Verwaltungsräte bei gleichzeitig unmittelbarem Schaden bei ihm und der Gesellschaft

Art. 41 OR i.V.m. Art. 159 StGB; Art. 754, 717 OR

**Die Nichtzahlung der Prämien der Krankentaggeldversicherung verursachte sowohl bei der AG als auch beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Schaden. Der Arbeitnehmer kann als Gesellschaftsgläubiger daher seine Schadenersatzforderung gestützt auf Art. 41 OR erfolgreich mit eigener Klage gegenüber den Verwaltungsräten direkt geltend machen. [66]**

BGer 4A\_428/2014 vom 12. Januar 2015 (Publikation vorgesehen)

Der Arbeitnehmer C. war bei der D. AG angestellt, welche für ihre Arbeitnehmer eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hatte. Als C. krankheitshalber arbeitsunfähig wurde, weigerte sich die Versicherung, Krankentaggelder ausbezahlen, da die D. AG die Versicherungsprämien seit längerem nicht mehr geleistet hatte. C. klagte gegen die D. AG auf Schadenersatz u.a. aufgrund nicht ausbezahlter Versicherungsleistungen. Der Prozess wurde vergleichsweise beigelegt. Darauf fiel die D. AG in Konkurs. C. erhielt für den nichtbefriedigten Teil seiner Forderung einen Verlustschein. Die D. AG wurde später im Handelsregister gelöscht.

Für den erlittenen Schaden fasste C. sodann die beiden ehemaligen Verwaltungsräte der D. AG ins Recht. Das Kantonsgericht Neuenburg qualifizierte die Nichtzahlung der Versicherungsprämien u.a. als Verletzung der Sorgfaltspflicht und verurteilte die Verwaltungsräte gestützt auf Art. 754 i.V.m. Art. 717 Abs. 1 OR zu Schadenersatz. Im Urteil umschrieb es diejenigen Handlungen, welche zur Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte führten, nur sehr allgemein (*«la violation de n'importe quel devoir incombant aux personnes chargées de la gestion [...] peut entraîner leur responsabilité»*). Gegen das Urteil erhoben die Verwaltungsräte Beschwerde beim Bundesgericht.

Vor Bundesgericht war insbesondere strittig, ob C. legitimiert war, mit eigener Klage gegen die Verwaltungsräte vorzugehen. Zudem stellte sich die Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich seine Schadenersatzforderung stützte. Zunächst rief das Bundesgericht BGE 132 III 564 E. 3.1 in Erinnerung, wonach die dem Gesellschaftsgläubiger gegen die Gesellschaftsorgane zur Verfügung stehende Klage von der Art des erlittenen Schadens abhängt. Im vorliegenden Fall erkannte das Bundesgericht die seltene Konstellation, bei welcher das Handeln der Verwaltungsräte nicht nur zu einem unmittelbaren Schaden der Gesellschaft (aufgrund nichtgezahlter Prämien wurde die D. AG gegenüber C. schadenersatzpflichtig, weshalb sich die Passiven der D. AG

erhöht haben), sondern auch zu einem unmittelbaren Schaden des Gesellschaftsgläubigers geführt hat. Aufgrund nichtgezahlter Prämien erhielt C. keine Versicherungsleistungen – für die ihm nach Art. 87 VVG jedoch ein selbständiges Forderungsrecht zustand – obwohl ihm ein Teil des Lohns dafür in Abzug gebracht worden war. In der vorliegenden Konstellation eines doppelten, unmittelbaren Schadens schränkt die bundesgerichtliche Praxis das eigene Klagerecht des Gläubigers auf solche Fälle ein, in denen er seine Klage aus Art. 41 OR, Culpa in contrahendo oder einer ausschliesslich zum Schutz der Gläubiger konzipierten Bestimmung des Gesellschaftsrechts begründen kann.

Das Bundesgericht kritisierte die unpräzise Begründung des Kantonsgerichts. Die Frage, ob das Verhalten der Verwaltungsräte tatsächlich eine Sorgfaltspflichtverletzung i.S.v. Art. 754 i.V.m. 717 OR darstellte, hat das Bundesgericht dann aber offen gelassen, weil für den Anspruch von C. gegen die Verwaltungsräte jedenfalls alle Voraussetzungen von Art. 41 OR erfüllt waren. Die für das Kriterium der Widerrechtlichkeit erforderliche Schutznorm ergab sich aus Art. 159 StGB. C. war daher legitimiert, mit eigener Klage nach Art. 41 OR die Schadenersatzforderung direkt gegen die Verwaltungsräte geltend zu machen.

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass vorliegend der Zweck für die enge Beschränkung des eigenen Klagerechts des Gläubigers obsolet geworden zu sein scheine, da aufgrund der nicht mehr existierenden D. AG auch das Risiko für konkurrierende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft weggefallen sei.

### Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung für die seltene Fallkonstellation, in welcher das Verhalten der Organe sowohl Gesellschaft als auch Gesellschaftsgläubiger unmittelbar schädigt. In einer solchen Konstellation ist das eigene Klagerecht der Gläubiger davon abhängig, ob eine Rechtsnorm als Basis für den Widerrechtlichkeitszusammenhang zur Verfügung steht. Es bleibt abzuwarten, ob durch den interessanten Hinweis auf den Zweckgedanken für die Beschränkung des eigenen Klagerechts der Gläubiger dessen künftige Ausweitung angedeutet werden soll.

Offen blieb, ob die Verwaltungsräte mit ihrem Verhalten ihre Sorgfaltspflichten nach Art. 717 OR verletzt hatten. Diese Frage wird beurteilt werden müssen, wenn in einem vergleichbaren Fall die Voraussetzungen von Art. 41 OR nicht gegeben sind. Dies wäre dann der Fall, wenn – wie oft in der Praxis – diese Versicherungsprämien ausschliesslich von der AG finanziert wurden, da diesfalls Art. 159 StGB nicht mehr als Schutznorm dienen kann.